

Satzung – konsolidierte Fassung

Stammfassung beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer im Rahmen des 121. Österreichischen Ärztekammertages am 13.12.2024.

1. Novelle beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer im Rahmen des 153. Österreichischen Ärztekammertages am 19.06.2026.

Satzung der Österreichischen Ärztekammer

Aufgrund § 117b Abs. 2 Z 1 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2025, beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 19.06.2026 wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Sprachliche Gleichbehandlung
- § 3 Geschäftsführung
- § 4 Sitzungseinberufung und Sitzungsleitung
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Teilnahme an Sitzungen
- § 7 Wortmeldungen, Wortentzug, Sitzungsausschluss
- § 8 Anträge und Durchführung von Abstimmungen
- § 9 Umlaufbeschlüsse (Schriftliche Abstimmungen)
- § 10 Abhaltung von virtuellen oder hybriden Sitzungen
- § 11 Wahlen
- § 12 Vertraulichkeit
- § 13 Protokoll
- § 14 *entfällt*
- § 15 Satzungsänderung

2. Abschnitt

Besondere Teil

Vollversammlung

- § 16 Österreichischer Ärztekammertag
- § 17 Wahrnehmung des Stimmrechts, Stimmgewicht und Doppelfunktion
- § 18 Nicht stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung gemäß § 121 Abs. 1 ÄrzteG 1998

Vorstand

- § 19 Stimmgewicht und Anwesenheit bei Doppelfunktion
- § 20 Weitere Vorstandssitzungen

Präsidium

- § 21 Dringliche Beschlüsse

Bundeskurien

- § 22 Weitere Bundeskuriensitzungen
- § 23 Bundeskurienausschuss

Ausbildungskommission

- § 24 Sitzungsintervalle

Bildungsausschuss

- § 25 Vorsitzender und Zusammensetzung
- § 26 Sitzungsintervalle
- § 27 Beschlussfassung

Bundessektionen

- § 28 Einrichtung der Bundessektionen
- § 29 Sitzungsintervall
- § 30 Wahl der Stellvertreter der Bundessektionsobleute bzw. geschäftsführende Bundessektionsobleute
- § 31 Empfehlungsbeschlüsse und Sitzungsteilnahme
- § 32 Kosten und Umlagen
- § 33 Einrichtung von Bundesfachgruppen
- § 34 Versammlung der Bundesfachgruppenobleute

Referate

- § 35 Einrichtung und Aufgabe

Ehrenrat

- § 36 Struktur und Aufgabe
- § 37 Verfahren

Übergangsbestimmungen

- § 38 Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

- § 39 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeiner Teil

Geltungsbereich

§ 1. Gegenstand dieser Satzung sind nähere Vorschriften über die Geschäftsführung, den administrativen Ablauf, die Teilnahme sowie Beschlussfassungen bzw. Wahlen in den Sitzungen der im ÄrzteG 1998 vorgesehenen Organe und Gremien der Österreichischen Ärztekammer.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 2. Sämtliche in dieser Satzung enthaltenen personenbezogene Bezeichnungen finden für Personen sämtlicher Geschlechter Anwendung.

Geschäftsführung

§ 3. Dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums obliegt die Durchführung der Beschlüsse und die Leitung der Geschäfte des jeweiligen Gremiums.

Anmerkung: relevante Bestimmungen im ÄrzteG 1998: § 121 Abs. 4 (VV); § 123 Abs. 3 (Vorstand); § 126 Abs. 3 und 4 (BK); für die Fertigung von Geschäftsstücken: § 125 Abs. 4 und 5 sowie § 127 Abs. 2(BK).

Sitzungseinberufung und Sitzungsleitung

§ 4. Die Einberufung zur Sitzung hat die Tagesordnung zu enthalten und hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums tunlichst eine 14-tägige Vorbereitungszeit zur Verfügung steht. Die für die Tagesordnungspunkte relevanten Unterlagen sind grundsätzlich mit der Einladung zur Sitzung zur Verfügung zu stellen, können im Anlassfall aber auch spätestens vier Tage vor der Sitzung nachgereicht werden.

Anmerkung: relevante Bestimmungen im ÄrzteG 1998: § 125 Abs. 14; für die Vollversammlung (VV) § 121 Abs. 2, 3 und 4, für den Vorstand (VO) § 123 Abs. 2 und 5; für das Präsidium § 128 Abs. 1; für die Bundeskurien (BK) § 127 Abs. 1; für die Ausbildungskommission (ABK) § 128a Abs. 2.

Tagesordnung

§ 5. (1) In die Tagesordnung sind aufzunehmen:

1. Verifizierung des Protokolls über die letzte Sitzung;
2. Bericht des Vorsitzenden;
3. die vom Vorsitzenden bestimmten Punkte der Tagesordnung;
4. weitere Tagesordnungspunkte, die mindestens 7 Tage vor der jeweiligen Sitzung schriftlich bei der ÖÄK eingebracht wurden;
5. Tagesordnungspunkte, welche bei Sitzungsbeginn noch nicht auf der Tagesordnung stehen und deren Behandlung oder Rückstellung das Gremium zu beschließen hat;
6. als letzter Punkt: Allfälliges.

(2) Über Angelegenheiten, die in die Tagesordnung nicht aufgenommen wurden, kann keine Beschlussfassung erfolgen.

(3) Tagesordnungspunkte – ausgenommen Wahlen oder Anträge auf Vertrauensentzug – können bei nicht entsprechender Vorbereitung nach Beschluss oder auf Anordnung des Vorsitzenden einmalig von der Tagesordnung abgesetzt und zur Beratung und weiteren Vorbereitung zurückgestellt werden.

(4) Unter "Allfälliges" können weder Anträge gestellt, noch Beschlüsse gefasst werden.

Anmerkung: relevante Bestimmungen im ÄrzteG 1998 § 125 Abs. 12, § 126 Abs. 7, § 127 Abs. 1, § 128a Abs. 2, § 195c Abs. 3.

Teilnahme an Sitzungen

§ 6. (1) Die Teilnahme an den Sitzungen ist auf die Mitglieder des jeweiligen Gremiums beschränkt, sofern im ÄrzteG 1998 oder in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist. Bei Sitzungen der Vollversammlung, des Vorstands und der Bundeskurien können maximal zwei Mitarbeiter der einzelnen Landesärztekammern beigezogen werden. Auskunftspersonen und Fachexperten können auf Einladung des Vorsitzenden während der Beratungen über die Angelegenheit ihres Berichts an der Sitzung, nicht jedoch an Beschlussfassungen, teilnehmen.

(2) Durch Beschluss können in beratende Gremien weitere Sitzungsteilnehmer kooptiert werden. Eine Kooptierung kann mit oder ohne Antragsrecht – in jedem Fall jedoch ohne Stimmrecht – erfolgen.

(3) Alle Teilnehmer haben sich persönlich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Bei virtuellen Sitzungen ist die Anwesenheit der Teilnehmer durch Mitarbeiter des Kammeramts festzuhalten. Bei hybriden Sitzungen gilt dies für physisch nicht anwesende Teilnehmer.

(4) Den Sitzungsteilnehmern ist das Anfertigen von Ton-, Bild- oder Videoaufzeichnungen der Sitzung untersagt. § 13 Abs. 2 ist davon unberührt.

Anmerkung: relevante Bestimmungen im ÄrzteG 1998 § 125 Abs. 12, § 126 Abs. 7 (BK); § 128a Abs. 3 (ABK), § 195c Abs. 3 (VV).

Wortmeldungen, Wortentzug, Sitzungsausschluss

§ 7. (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung und hat auf die Einhaltung der Satzung und auf ein ordnungsgemäßes Verhalten aller Sitzungsteilnehmer zu achten. Der Vorsitzende erteilt den sich zu Wort meldenden Sitzungsteilnehmern in der Reihenfolge der Meldung das Wort. Er hat „zur Kürze“ oder „zur Sache“ zu mahnen und ist berechtigt, bei Missachtung einer angemessenen Redezeit bzw. merklichem Abgehen vom Thema das Wort zu entziehen.

(2) Wenn ein Sitzungsteilnehmer die Sitzung stört, so hat der Vorsitzende der störenden Person entweder aus eigenem oder nach Beschluss einen Ordnungsruf zu erteilen. Nach einem solchen weiteren Ordnungsruf kann der Vorsitzende die betroffene Person ohne weitere Befassung des jeweiligen Gremiums von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

(3) Wurde gegen einen Sitzungsteilnehmer nach Abs. 1 oder 2 vorgegangen, so ist dieser berechtigt, das Gremium zwecks sofortiger und endgültiger Entscheidung darüber anzurufen. Die Aufhebung der Entscheidung des Vorsitzenden hat mittels Beschlusses zu erfolgen.

Anmerkung: relevante Bestimmungen im ÄrzteG 1998 § 133.

Anträge und Durchführung von Abstimmungen

§ 8. (1) Jeder Antrag ist begründet vorzutragen und auf Verlangen des Vorsitzenden schriftlich einzubringen. Im Protokoll ist das Abstimmungsergebnis im Stimmenverhältnis ziffernmäßig festzuhalten.

(2) Der Antragsteller hat nach einer Debatte zum Antrag auf Wunsch vor der Abstimmung noch das Schlusswort zu erhalten.

(3) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handheben, im Einzelfall namentlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht festzuhalten.

(4) Über Gegenanträge ist zuerst abzustimmen. Zusatzanträge sind nach den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen. Die endgültige Reihung der Anträge bestimmt der Vorsitzende.

(5) Eine Debatte kann nur zu einem genau formulierten Antrag abgeführt werden, doch kann der Vorsitzende abstimmen lassen, ob in die Debatte eingegangen werden soll oder nicht.

(6) Über Anträge von im jeweiligen Gremium nicht-stimmberechtigten Mitgliedern ist jedoch nur dann abzustimmen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied diesem Antrag beitrifft (d.h. gleich lautend stellt).

Anmerkung: relevante Bestimmungen im ÄrzteG 1998: für die VV § 121 Abs. 5 bis 9; für Vorstand: § 123 Abs. 2; für BK § 126 Abs. 2, für das Präsidium § 128 Abs. 4, für die ABK § 128a Abs. 4; § 195c Abs. 3 und Abs. 4.

Umlaufbeschlüsse (Schriftliche Abstimmungen)

§ 9. (1) In den im Ärztegesetz vorgesehenen Fällen sowie in beratenden Gremien kann der Vorsitzende des Gremiums eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen.

(2) Der Antrag ist vom Kammeramt an die der Österreichischen Ärztekammer bekanntgegebene E-Mailadresse der anzuschreibenden Mitglieder unter Setzung einer angemessenen Frist zur Abstimmung zu übermitteln und – mit Ausnahme der Anträge in Personalangelegenheiten an das Präsidium – den Landesärztekammern zur Kenntnis zu bringen.

(3) Das Umlaufstück hat neben dem Antrag auch eine kurze Erläuterung oder Begründung zu enthalten. Die Abstimmung hat mit „Dafür“, „Dagegen“ oder „Enthaltung“ zu erfolgen.

(4) Der Antrag ist angenommen, wenn die für den Gegenstand erforderliche Mehrheit in der gesetzten Frist erreicht ist. Das Kammeramt hat – mit Ausnahme der Umlaufbeschlüsse in Personalangelegenheiten des Präsidiums – die Mitglieder sowie die Landesärztekammern über das Ergebnis der Abstimmung zu informieren.

(5) Wird der Antrag nicht angenommen, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg hat der Vorsitzende in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

Anmerkung: relevante Bestimmungen im ÄrzteG 1998 für die BK § 126 Abs. 2, für das Präsidium § 128 Abs. 3 und 4.

Abhaltung von virtuellen oder hybriden Sitzungen

§ 10. (1) Die Abhaltung einer Sitzung als virtuelle (Videokonferenz) oder hybride Sitzung (Präsenzsitzung mit zumindest einem per Video oder Telefon zugeschalteten Mitglied) ist nur in vom Vorstand, von der Vollversammlung oder von den Bundeskurien eingerichteten beratenden Gremien zulässig. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums. Für die Einberufung und Durchführung von virtuellen oder hybriden Sitzungen sind dieselben Regelungen einzuhalten wie für sonstige Sitzungen, sofern die Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht.

(2) Im Rahmen von virtuellen und hybriden Sitzungen können keine Wahlen durchgeführt werden.

(3) Personen, die nicht zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt sind, dürfen keinen Einfluss auf die Sitzung haben. Bei Zweifeln an der Identität einer an der Sitzung teilnehmenden Person ist die Identität auf geeignete Weise zu überprüfen.

(4) Im Falle einer virtuellen oder hybriden Sitzung erfolgt eine Abstimmung über eine Empfehlung durch die Mitglieder (§ 6 Abs. 3) des jeweiligen beratenden Gremiums in geeigneter Form, namentlich, mit Handzeichen oder mit sonst geeigneter technischer Mittel (Chat). Die tunliche Form ist vom Vorsitzenden jeweils vor der Abstimmung festzulegen.

Wahlen

§ 11. Wahlen in Organen der Österreichischen Ärztekammer können nach entsprechendem Beschluss geheim durchgeführt werden. Die Abstimmung über den Antrag auf Durchführung einer geheimen Wahl ist nicht geheim durchzuführen. Bei geheimer Wahl hat jeder Stimmberechtigte die seinem Stimmgewicht entsprechende Anzahl an Stimmzetteln zu erhalten. Die Stimmzählung erfolgt durch Mitarbeiter des Kammeramtes.

Anmerkung: relevante Bestimmungen im ÄrzteG 1998 für die VV § 122 Z 1, § 125 Abs. 2 und Abs. 11; für die BK § 126 Abs. 1 und § 127 Abs. 3; für die ABK § 128a Abs. 1; Bundessektionen und Bundesfachgruppen: § 129 Abs. 4 Z 4; § 195h Abs. 2.

Geheimhaltung

§ 12. Funktionäre, Referenten und das Personal der Ärztekammern haben alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen geheim zu halten, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Anmerkung: Relevante Bestimmung im ÄrzteG 1998: §§ 89, 130 Abs. 4.

Protokoll

§ 13. (1) Über jede Sitzung ist ein Beschluss- bzw. Resümeeprotokoll zu erstellen. Dieses hat die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Beratungen des Gremiums zu enthalten. Eine wörtliche Fassung ist ausschließlich zu den gefassten Anträgen vorgesehen.

(2) Für den Zweck der Protokollerstellung kann eine Tonaufzeichnung der Sitzung erfolgen, welche nach Verifizierung des entsprechenden Protokolls zu löschen ist.

(3) Protokolle sind binnen vier Wochen, das Protokoll der Vollversammlung ist binnen acht Wochen, fertig zu stellen und in der nächstfolgenden Sitzung durch Beschluss zu verifizieren.

Anmerkung: Relevante Bestimmung im ÄrzteG 1998: §§ 123 Abs. 5 iVm 79 Abs. 7; § 195c Abs. 3.

§ 14. entfällt

Satzungsänderung

§ 15. Eine Änderung der Satzung kann durch die Österreichische Ärztekammer oder aufgrund eines schriftlichen Antrags eines stimmberechtigten Mitglieds der Vollversammlung, welcher spätestens vier Monate vor der Sitzung der Vollversammlung bei der Österreichischen Ärztekammer einzubringen ist, initiiert werden. Diesem schriftlichen Antrag ist eine Begründung beizuschließen. Die Österreichische Ärztekammer hat umgehend eine Abschrift dieses Antrages den Landesärztekammern zur Kenntnis zu bringen oder im auf das Einlangen des Antrags folgenden Vorstand einen Bericht zum Antrag zu erstatten. Im Begutachtungsverfahren ist jedenfalls auch dem betroffenen Organ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Anmerkung: Relevante Bestimmung im ÄrzteG 1998: § 117b Abs. 2 Z 1, §§ 195c, 195d.

2. Abschnitt

Besonderer Teil

Vollversammlung

Österreichischer Ärztekammertag

§ 16. Die ordentlichen Tagungen der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer führen den Namen "Österreichischer Ärztekammertag".

Wahrnehmung des Stimmrechts, Stimmgewicht und Doppelfunktion

§ 17. (1) Für Sitzungen der Vollversammlung gilt, dass zur Wahrnehmung des Stimmrechts die physische Anwesenheit des Stimmberechtigten im Sitzungssaal erforderlich ist. Ein kurzfristiges Verlassen des Sitzungssaales führt nicht automatisch zu einer Stimmrechtsübertragung. Wird die Sitzung der Vollversammlung vorzeitig verlassen und besteht der Wunsch einer Stimmrechtsübertragung, muss diese vom Stimmberechtigten vor Verlassen der Sitzung dem Vorsitzenden bekanntgegeben werden.

(2) Nimmt ein stimmberechtigtes Vollversammlungsmitglied auch die Vertretung eines Landeskammerpräsidenten wahr, so ist er bei der Berechnung des Präsenzquorums doppelt zu zählen. Bei Abstimmungen hat dieses Mitglied zusätzlich zu seinem Stimmgewicht auch die Stimmanteile des zu vertretenden Landeskammerpräsidenten.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder gemäß § 121 Abs. 1 ÄrzteG 1998

§ 18. Stellvertreter der Kurienobleute der Landesärztekammern (LÄK) und von den LÄK-Vollversammlungen gewählte Vizepräsidenten sind berechtigt, Wortmeldungen abzugeben und Anträge zu stellen. Sie haben kein Stimmrecht.

Anmerkung: Relevante Bestimmung im ÄrzteG 1998: § 121 (Mitglieder der VV, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Stimmgewicht), § 122 (Aufgaben der VV), § 125 (Wahlen, Vertretungsregelung, Vertrauensentzug), § 129 (Wahl Sektionsobmänner), § 130 (Dienstordnung), § 131 (Jahresvoranschlag, Rechnungsabschluss), § 143 (Festsetzung Gebühren für Disziplinarrat und Disziplinaranwalt); § 195c (Aufsichtsrecht BMG).

Vorstand

Stimmgewicht und Anwesenheit bei Doppelfunktion

§ 19. (1) Nimmt ein Bundeskurienobmann auch die Vertretung eines Landeskammerpräsidenten wahr, so ist er bei der Berechnung des Präsenzquorums doppelt zu zählen. Bei Abstimmungen hat er zusätzlich zu seiner Stimme auch die Stimme des zu vertretenden Landeskammerpräsidenten.

(2) Im Falle der Verhinderung eines Bundeskurienobmannes oder seiner Stellvertreter werden diese von der jeweils anwesenden ranghöchsten Vertretung aus dem Kreis der gewählten Bundeskurienobleute

bzw. Stellvertreter derselben Bundeskurie im Sinne des § 126 Abs. 1 vertreten. Bei Abstimmungen hat dieser zusätzlich zu seiner Stimme auch die Stimme(n) des zu Vertretenden.

(3) Weitere Vertretungen sind nicht zulässig.

Weitere Vorstandssitzungen

§ 20. (1) Eine Sitzung des Vorstands ist weiters einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vorstandsmitglieder oder sämtliche von einer Kurierversammlung entsandten Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe des Grundes beim ÖÄK-Präsidenten schriftlich die Einberufung verlangen; in einem solchen Falle ist die Sitzung vom Präsidenten längstens innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des Antrages abzuhalten.

(2) Der Präsident kann eine Vorstandsklausur, bestehend lediglich aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands, einberufen.

Anmerkung: Relevante Bestimmung im ÄrzteG 1998: § 123; zur Einrichtung von beratenden Ausschüssen § 124; Kompetenz und Erstattung einer koordinierenden Empfehlung § 125 Abs. 7; Einberufung: § 125 Abs. 14; Kostendeckung § 131 Abs. 1; Verhängung von Ordnungsstrafen § 133.

Präsidium

Dringliche Beschlüsse

§ 21. In dringenden Fällen erfolgt in Vollversammlungs- oder Vorstandsangelegenheiten eine endgültige Beschlussfassung durch das Präsidium. Nachträgliche Zustimmungen in Vollversammlung oder Vorstand sind nicht erforderlich, es ist aber in der jeweils nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

(2) Die Dringlichkeit der Angelegenheit ist jedenfalls gegeben, wenn eine spätere Befassung ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann oder die Angelegenheit einer sofortigen Erledigung bedarf. Sie ist zu begründen und zu protokollieren.

Anmerkung: Relevante Bestimmung im ÄrzteG 1998: § 128; betreffend Angelegenheiten der VV § 121 Abs. 10; Dienstverträge und Einberufung § 125 Abs. 13 und 14.

Bundeskurien

Weitere Bundeskuriensitzungen

§ 22. Eine Sitzung der Bundeskurie ist weiters einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Landeskurienobleuten unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt wird. Solche Bundeskurierversammlungen sind innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des Antrages bei der Österreichischen Ärztekammer abzuhalten.

Bundeskurienausschuss

§ 23. (1) Jede Bundeskurie kann durch Beschluss einen Bundeskurienausschuss einrichten, dem der Bundeskurienobmann, seine Stellvertreter und die Landeskurienobleute angehören. Der Bundeskurienobmann kann zur Vertretung der Interessen des eigenen Bundeslandes einen seiner Landeskurienobmann-Stellvertreter beiziehen.

(2) Dem Bundeskurienausschuss obliegt die Vorbereitung und Vorberatung der Bundeskurie.

(3) Beschlüsse eines Bundeskurienausschusses sind Empfehlungen.

Anmerkung: Relevante Bestimmung im ÄrzteG 1998: § 125 (Vizepräsidenten-Funktion, Fertigung von Geschäftsstücken, Klärung der Zuständigkeit), § 126 (Wahlen, Beschlussfähigkeit, Stimmgewicht und Aufgaben, Umlaufbeschlüsse), § 127 (Bundeskurienobmann und Vertretung).

Ausbildungskommission

Sitzungsintervalle

§ 24. Sitzungen der Ausbildungskommission haben mindestens viermal jährlich in regelmäßigen zeitlichen Abständen stattzufinden. Die Landesärztekammern sind über die Sitzungstermine in Kenntnis zu setzen.

Anmerkung: Relevante Bestimmung im ÄrzteG 1998: § 128a (Zusammensetzung, Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, Vertretung, Beschlussfassung, Aufgaben).

Bildungsausschuss

Vorsitzender und Zusammensetzung

§ 25. (1) Der Vorstand nominiert den Vorsitzenden des Bildungsausschusses und seinen Stellvertreter und die Mitglieder.

(2) Der Bildungsausschuss besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Stellvertreter,
3. dem Vorsitzenden der Ausbildungskommission,
4. je einem Vertreter der Bundeskurien,
5. je einem Vertreter der Bundessektionen
6. einem Vertreter der wissenschaftlichen Gesellschaften und
7. dem Präsidenten des Wissenschaftlichen Beirates der Österreichischen Akademie der Ärzte sowie
8. weiteren vom Vorstand nominierten Mitgliedern.

Sitzungsintervalle

§ 26. Die Sitzungen des Bildungsausschusses haben mindestens viermal pro Kalenderjahr stattzufinden.

Beschlussfassung

§ 27. (1) Beschlüsse des Bildungsausschusses sind – soweit in einer Verordnung der Österreichischen Ärztekammer nichts anderes geregelt ist – Empfehlungen.

(2) Der Bildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende bzw. im Vertretungsfall sein Stellvertreter das Dirimierungsrecht.

Anmerkung: Relevante Bestimmung im ÄrzteG 1998: § 124 (Einrichtung des Bildungsausschusses); § 128a (Teilnahme an Sitzung der Ausbildungskommission) sowie Verordnung ärztliche Fortbildung, Verordnung über ärztliche Weiterbildung, Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin und die Facharztprüfung.

Bundessektionen

Einrichtung der Bundessektionen

§ 28. (1) Bei der ÖÄK sind eingerichtet:

1. die Bundessektion Allgemeinmedizin und Familienmedizin,
2. die Bundessektion Fachärzte und
3. die Bundessektion Turnusärzte.

(2) Der Bundeskurienobmann kann nicht gleichzeitig Obmann einer Bundessektion sein. Dies gilt nicht für die Stellvertreter des Bundeskurienobmannes.

Anmerkung: Relevante Bestimmung im ÄrzteG 1998: § 129.

Sitzungsintervall

§ 29. (1) Die Bundessektionen treten je mindestens 1x im Jahr zu ordentlichen Sitzungen (Delegiertenversammlungen) zusammen.

(2) Bei Bedarf kann der Bundessektionsobmann im Einvernehmen mit dem Präsidenten binnen vier Wochen eine außerordentliche Tagung der Delegiertenversammlung einberufen. Außerordentliche Tagungen sind ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Delegierten schriftlich, unter Bekanntgabe des Grundes, verlangt wird.

Wahl der Stellvertreter der Bundessektionsobleute bzw. geschäftsführende Bundessektionsobleute

§ 30. (1) Bei Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Bundessektionsobmann bzw. im Fall der Verhinderung sein Stellvertreter sowie die Mitglieder der jeweiligen Bundessektion haben jeweils eine Stimme.

(2) Die Bundessektion Allgemeinmedizin und Familienmedizin und die Bundessektion Turnusärzte wählt für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung je einen Stellvertreter des Bundessektionsobmanns.

(3) Die Bundessektion Allgemeinmedizin und Familienmedizin und die Bundessektion Fachärzte kann aus ihrer Mitte mit absoluter Mehrheit jeweils einen geschäftsführenden Bundessektionsobmann wählen, der im Einvernehmen mit dem Bundessektionsobmann die Geschäfte führt.

Empfehlungsbeschlüsse und Sitzungsteilnahme

§ 31. (1) Beschlüsse der Bundessektionen sind Empfehlungen.

(2) Die Bundessektionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Bundessektionsobmann bzw. im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter hat ein Antragsrecht und Stimmrecht in der jeweiligen Bundessektion. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für einen Vertrauensentzug ist stets eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Stellvertreter der Sektionsobleute der jeweiligen Landessektionen sind berechtigt mit Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht, an den Sitzungen der jeweiligen Bundessektion teilzunehmen.

Kosten und Umlagen

§ 32. (1) Die aus der Tätigkeit der Bundessektionen für die jeweiligen Organe der ÖÄK entstehenden Kosten sind von den jeweiligen Landessektionen im Verhältnis der Anzahl der bei der jeweiligen Landesärztekammer gemeldeten sektionsangehörigen Personen in Form von Umlagen zu tragen.

(2) Die Umlagen der Bundessektionen sind über Vorschlag der jeweiligen Bundessektion durch Beschluss der Vollversammlung in die Umlagen- und Beitragsordnung der Österreichischen Ärztekammer aufzunehmen. Die Verfügung über die Geldmittel im Sinne des Abs. 1 obliegt den zuständigen Organen der ÖÄK.

(3) Jede Bundessektion wählt für die Dauer der Funktionsperiode einen Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Er hat den Rechnungsabschluss über das abgelaufene Jahr bis zur entscheidenden Sitzung der Bundessektion zu prüfen.

(4) Ausfertigungen in finanziellen Angelegenheiten der Bundessektion sind vom Präsidenten und dem ÖÄK-Finanzreferenten sowie dem Bundessektionsobmann zu zeichnen.

Einrichtung von Bundesfachgruppen

§ 33. (1) Im Rahmen der Bundessektion Fachärzte kann der Vorstand der Österreichischen Ärztekammer zur medizinisch-fachspezifischen Beratung jeweils Bundesfachgruppen für einzelne Sonderfächer oder Gruppen von Sonderfächern einrichten. Die Versammlung besteht aus den Fachgruppenobleuten des jeweiligen Sonderfaches bzw. jeweiliger Sonderfächer der einzelnen Landesärztekammern.

(2) Der Versammlung der Landesfachgruppenobleute des jeweiligen Sonderfaches bzw. jeweiliger Sonderfächer obliegt

1. die Wahl eines Bundesfachgruppenobmannes sowie seines Stellvertreters aus ihrer Mitte; über Antrag von mindestens drei Landesfachgruppenobleute hat die Wahl des Bundesfachgruppenobmannes und seines Stellvertreters durch Briefwahl zu erfolgen
2. die Erarbeitung fachspezifischer Vorschläge der Fachgruppe.

(3) Die Kosten (Fahrtkosten und eventuelle Nächtigungskosten) der Versammlung der Landesfachgruppenobleute trägt die zuständige Landesärztekammer nach der jeweils geltenden Landes-Diäten- und Reisegebührenordnung. Sollten mehr als 2 Sitzungen pro Jahr stattfinden, so werden ab der 3. Sitzung die Kosten durch die ÖÄK getragen.

Versammlung der Bundesfachgruppenobleute

§ 34. (1) Die Versammlung der Bundesfachgruppenobleute

1. ordnet die medizinischen Sonderfächer in konservative, chirurgische und klinisch-diagnostische Fächer,
2. wählt in getrennten Wahlgängen aus ihrer Mitte aufgrund eines Wahlvorschlages je einen Bundessprecher der
 - Bundesfachgruppenobleute der konservativen Fächer,
 - Bundesfachgruppenobleute der chirurgischen Fächer und
 - Bundesfachgruppenobleute der klinisch-diagnostischen Fächer.

(2) Die Bundesfachgruppenobleute und die Bundessprecher

1. koordinieren die mehrere Sonderfächer betreffenden Angelegenheiten und
2. sind bei den, ihr Sonderfach betreffenden Fragen in die internen Vorbereitungen, insbesondere in Angelegenheiten mit Sozialversicherungsträgern, einzubinden.

(3) Die jeweiligen Bundessprecher können bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Obmann der Bundessektion Fachärzte zum Zweck der inhaltlichen Beratung mit den jeweiligen Bundesfachgruppenobleuten der konservativen, der chirurgischen bzw. der klinisch-diagnostischen Fächer Sitzungen anberaumen.

(4) Sofern für die Bundesfachgruppe Radiologie Umlagen eingehoben werden, gilt § 32 sinngemäß.

Anmerkung: Relevante Bestimmung im ÄrzteG 1998: § 129.

Referate

Einrichtung und Aufgabe

§ 35. (1) Für vom Vorstand oder von den Bundeskurien eingerichtete Referate sind die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Satzung sinngemäß anzuwenden, sofern keine gesonderten Regelungen im ÄrzteG 1998 oder in den jeweiligen Verordnungen der Österreichischen Ärztekammer vorgesehen sind. Sofern für Referate Umlagen eingehoben werden, gilt § 32.

(2) Beschlüsse der Referate sind Empfehlungen, die dem zuständigen Organ zur Kenntnis zu bringen sind.

Anmerkung: Relevante Bestimmung im ÄrzteG 1998: für die BK § 126 Abs. 3 Z 5 sowie Abs. 4 Z 13; für den VO § 124 Abs. 1.

Ehrenrat

Struktur und Aufgabe

§ 36. (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind vom Vorstand zu bestellen.

(2) Der Ehrenrat setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei ärztlichen Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende des Ehrenrates muss rechtskundig sein, die ärztlichen Beisitzer sind aus dem Kreis der Kammerräte zu bestellen.

(3) Der Ehrenrat hat in von Amts wegen oder auf Antrag zu führenden Verfahren zur Feststellung der zur Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen Vertrauenswürdigkeit gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 ÄrzteG 1998 den Präsidenten zu beraten.

Verfahren

§ 37. (1) Die Regelungen des Allgemeinen Teils der Satzung gelten für die Sitzungen des Ehrenrats nicht. § 12 gilt auch für die Ehrenratsmitglieder.

(2) Die Betrauung des Ehrenrates im konkreten Verwaltungsverfahren erfolgt durch den Präsidenten. Gleichzeitig ist die zuständige Landesärztekammer über das anhängige Verwaltungsverfahren zu informieren.

(3) Nach nicht-öffentlicher Befragung der Partei durch den Ehrenrat erfolgt eine geheime Beratung und Beschlussfassung über die Empfehlung an den Präsidenten. Die Empfehlung ist tunlichst einstimmig zu beschließen. Sofern Einstimmigkeit nicht erzielt werden kann, ist dem Präsidenten auch die Mindermeinung mitzuteilen. Die Empfehlung ist zu begründen und dem Präsidenten vorzulegen.

Anmerkung: Relevante Bestimmung im ÄrzteG 1998: § 124 Abs 3; im AVG: §§ 19, 45 ff, 55 AVG.

Übergangsbestimmungen

§ 38. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung aufgrund der Satzung idF der 6. Änderung oder aufgrund von Beschlüssen bestehende Kooptierungen in Gremien und Organe der ÖÄK bleiben für die Dauer der seit Juni 2022 laufenden Funktionsperiode aufrecht.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 39. (1) Diese Satzung der Österreichischen Ärztekammer tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Die Satzung der Österreichischen Ärztekammer idF der 6. Änderung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

(3) Die 1. Novelle der Satzung tritt mit 1. Juli 2026 in Kraft.

Der Präsident